GROßSCHWEIDNITZER ORTSBLATT

10. September 2014 | Jahrgang 6

ERFREULICHE RESONANZ IN DER GEDENKSTÄTTE GROSSSCHWEINITZ SEITE 11

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · ✆ (0 35 85) 83 26 67
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz - Jons Anders
allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. - Do. 8.00-12.00Uhr, sowie Mi. 13.00 - 18.00 Uhr und Do. 13.00 - 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet
am 18.09.2014 um 19.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung statt.

Gratulation...

den Großschweidnitzer Senioren

Herr Wieland Richter
zum 75. Geburtstag am 17.09.

Frau Gudrun Böhme
zum 75. Geburtstag am 18.09.

Herr Max Schenk
zum 80. Geburtstag am 27.09.

Fundbüro

In der Gemeindeverwaltung wurde im August eine Garagenfernbedienung abgegeben. Am Sandweg fanden Anwohner eine Brille im Etui.
Die Besitzer mögen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung melden.

Bibliothek

Es gibt ein ständig wechselndes Angebot an Krimis, Romanen und Kinderbüchern.

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindeamt

Museum

Unser Museum kann zu den bekannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung besichtigt werden, andere Zeiten sind nach Voranmeldung möglich.

Bürgerpolizist

Sprechstunde nach Anmeldung unter Telefon 0 35 85 / 86 52 14 oder 0 34 / 13 46 27 01 61. Bei eiligen Sachen kann jederzeit die 110 oder die 0 35 85 / 86 50 kontaktiert werden.

Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.08.2014

BeschlussNr.: 132/2014

Benennung: Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt:
Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großschweidnitz.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großschweidnitz

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, Blatt-Nr. 5, S. 146) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 28.08.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2
Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 3 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL
RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3
Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4
Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5
Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

DRITTER TEIL
GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6
Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7
Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2. und 3 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8
Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

ZWEITER ABSCHNITT
DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 9
Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

§ 11
Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 12
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen.
Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13
Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14
Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15
Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.

(2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist-und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17
Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Beratung,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister enthält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19
Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt; zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20
Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21
Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 22
Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.
Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23
Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24
Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25
Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26
Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
a) den Namen des Vorsitzenden,
b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
c) die Gegenstände der Verhandlung,
d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL
GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 28
Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL
GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 29
Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht, soweit die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt, aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 30
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Großschweidnitz, den 01.09.2014

Jons Anders
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 133/2014

Benennung: Hauptsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt:
Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Großschweidnitz Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Hauptsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 03.03.2014 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, Blatt-Nr. 5, S. 146) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 28.08.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I
Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II
Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die maßgebende Einwohnerzahl, ist die, die laut § 125 SächsGemO vom StaLa zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 SächsGemO auf 12 festgelegt.

Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Kultur- und Sozialausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Verwaltung/Technik

Abschnitt IV
Bürgermeister

§ 5
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die

ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenden Aufgaben.

(1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wer bis zu 500,00 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

§ 7
Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters übernimmt der an Jahren älteste Gemeinderat diese Funktion.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 8
Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO, nach der Neufassung vom 01.01.2014 geändert in Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Großschweidnitz, 01.09.2014

Jons Anders
Bürgermeister

Hinweis:
auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
   a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großschweidnitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: 134/2014

Benennung:
Änderungssatzung zur Satzung vom 02.07.2003 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großschweidnitz.

Inhalt:
Der Gemeinderat von Großschweidnitz hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 gemäß § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBL: s. 301) in der jeweils aktuellen Fassung mit Beschluss Nr. 134/2014 folgende Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großschweidnitz vom 02.07.2003 beschlossen:

§ 4
Wahlehrenamt

1. Allen an der Durchführung von Wahlen beteiligten ehrenamtlichen Personen ist eine Entschädigung zu zahlen – anstelle der Entschädigung nach § 1. Die Höhe der Entschädigung pro Wahltag richtet sich nach der Art der Verantwortung der auszuführenden Tätigkeit.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter	25,00 €
Beisitzer und Hilfskräfte im Wahlvorstand	21,00 €
Hilfskräfte	21,00 €
Beisitzer und Hilfskräfte in Bereitschaft	8,00 €

Diese hier geregelte Entschädigung beinhaltet gleichzeitig das im § 10 (2) der Bundeswahlordnung festgelegte Erfrischungsgeld.

2. Die Entschädigung wird am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung an die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. die Hilfskräfte bar ausgezahlt. Für die Bereitschaftskräfte besteht die Möglichkeit, die Entschädigung nach Ablauf des Wahltages in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten persönlich in Empfang zu nehmen oder eine Kontoüberweisung zu veranlassen. Für die Bereitschaftskräfte, welche im Laufe des Wahltages zum Einsatz gekommen sind, trifft Abs. 1 entsprechend zu.
3. Bei Nichtantritt des Wahlehrenamtes erfolgt keine Zahlung der Entschädigung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.08.2014 in Kraft.

Hinweis:
auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großschweidnitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschweidnitz, den 28.08.2014

Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 135/2014
Inhalt: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 / 2015

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993, S. 315) in der Fassung vom 18.03.2003 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 28.08.2014 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015:

§1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2014	**2015**
Im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.186.720 EUR	998.460 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.254.840 EUR	1.066.110 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 68.120 EUR	-76.650 EUR
- Gesamtergebnis der außerordentlichen Erträge auf	114.700 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	114.700 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	- 65.700 EUR	- 76.650 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	114.700 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	46.580 EUR	- 76.650 EUR
Im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.224.720 EUR	989.460 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.231.540 EUR	1.042.810 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.820 EUR	- 53.350 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	66.759 EUR	110.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	569.500 EUR	111.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	97.259 EUR	- 800 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf als Saldo aus Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	90.439 EUR	- 54.150 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.700 EUR	- 4.700 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.700 EUR	- 4.700 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	85.739 EUR	- 58.850 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 EUR	0 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	200.000 EUR	200.000 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgelegt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v. H.	310 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.	400 v. H.
Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

§6

Hiermit tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2013 Nr. 112/2013 außer Kraft.

Großschweidnitz, den 28.08.2014

Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung:

Radtourismus

Verwaltungsgemeinschaft Löbau (Großschweidnitz, Lawalde u. Rosenbach) per Rad entdecken

Ein engmaschiges gut ausgebautes Radwanderwegenetz (separate Radwanderwege und wenig befahrene Straßen) mit seinen 18 empfohlenen Radtouren lädt zur Erkundung der fahrradfreundlichen Verwaltungsgemeinschaft Löbau, der Oberlausitz und Euroregion Neiße (BRD/Polen/Tschechische Republik) ein. Es ist an das regionale und überregionale Radwanderwegenetz und D-Netz angebunden und ermöglicht die Erkundung aller Sehenswürdigkeiten per Rad. Sowohl an Einzelradler als auch für Radlergruppen werden Kinderräder, Stadträder, Trekkingräder und E- Bikes auf Voranmeldung ausgeliehen. In den Monaten Mai bis September stehen in der Tourist-Information Löbau zwei E-Bikes zu Schnuppertouren zur Ausleihe bereit. Unser Hol- und Bringedienst transportiert gern die Radler und ihre Fahrräder an jeden gewünschten Punkt des Radwanderwegenetzes und auch geführte Radtouren stehen im Angebot.
Unser Radwegewart nimmt gern Hinweise und Anregungen entgegen.

Unter dem Motto „Spass am Radeln“ treffen sich an den Sonntagen um 09.00 Uhr in Löbau an der Tourist – Information, an den Dienstagen um 17.00 Uhr am Gemeindezentrum Lawalde, ebenfalls an den Dienstagen, jedoch erst um 18.00 Uhr, in Rosenbach am Gemeindeamt OT Herwigsdorf und an den Donnerstagen um 15.00 Uhr in Großschweidnitz am Gemeindezentrum die „Freizeitradler“. Die Teilnehmer bestimmen eigenständig das Ziel, die Streckenlänge, Stärke der Gruppe und Dauer der Radtour selbst. Es kann Jedermann kostenlos mitradeln, eine Anmeldung ist nicht notwendig. Das bedeutet, es handelt sich um keine geführte Radtour.

Umfangreiches Kartenmaterial und elektronische Medien ermöglicht die eigenständige Planung der Radtouren.

Unsere Übersichtskarte und unser Radtourenbuch. “Unterwegs mit dem Rad durch die Verwaltungsgemeinschaft Löbau – Oberlausitz und Euroregion“ werden u. a. in den Tourist-Informationen und Gemeindeämter, bei den Gastgebern und in den Gaststätten der Verwaltungsgemeinschaft angeboten.

Ausgewählte Radwanderkarten;

- ADFC-Regionalkarte
- Radwanderparadies Oberlausitz
- Wander- und Radwanderkarte Löbau und Umgebung
- Radwandern in der Euroregion

Seniorenaktivitäten im tschechisch-sächsischem Grenzgebiet

„Kennen Sie Ihr wahres Alter?“ Jetzt mitmachen!

Es ist erwiesen, dass ausreichend körperliche Bewegung, gesunde Ernährung, geistige Aktivitäten und soziale Kontakte den Organismus gesund halten und die Lebensqualität steigern.
Wenn auch Sie die Frage beschäftigt, wie es um Ihre körperliche und geistige Fitness bestellt ist, dann melden Sie sich gleich heute an!

Das Forschungsteam der Hochschule Zittau/Görlitz vom Projekt „Seniorenaktivitäten im tschechisch-sächsischen Grenzgebiet“ sucht Seniorinnen und Senioren, die zwischen 60 und 75 Jahren jung sind und mehr über ihren gesundheitlichen Zustand erfahren möchten. Dazu werden einfache körperliche und kognitive Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse Sie dann mit unserem geschulten Personal besprechen können. Zusammen mit Ihnen werden wir Empfehlungen ausarbeiten, um die Lebensqualität für die ältere Bevölkerung im Grenzgebiet zu verbessern. Auf tschechischer Seite beteiligen sich dafür ebenfalls Seniorinnen und Senioren an diesem Projekt.
Die Teilnahme an den Tests auf dem Hochschulcampus Görlitz ist an einem der drei folgenden Tage möglich: 23.09.2014, 24.09.2014 oder 27.09.2014. Es werden keine Teilnahmegebühren oder ähnliche Kosten erhoben.

Am 26.09.2014 und 14.11.2014 wird es für je einen Tag einen gemeinschaftlichen Austausch bei einem Zusammentreffen aller Teilnehmenden in Liberec geben. Diese Begegnungen stehen unter dem Motto „Intergeneratives Zusammenleben“ und „Sport & Ernährung im Alter“. Die Fahrt ab Görlitz und die Verpflegung während der Begegnungen sind dabei für Sie kostenfrei.

Haben Sie Lust bekommen? Möchten Sie weitere Informationen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf?

Frau Uhlig 0358/7671410 oder
Frau Müller 03581/4828124 oder
Frau Prof. Dr. habil. Thiele 03581/4828121

„Seniorenaktivitäten im tschechisch-sächsischen Grenzgebiet“ ist ein Projekt der Hochschule Zittau/Görlitz in Kooperation mit dem Verein ProWel o.s. Liberec. Finanziert wird dieses Projekt aus Mitteln der Europäischen Union. Die Förderung erfolgt dabei über das Programm Ziel 3, das der Förderung einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit dient.

Baustelle Lesen

Jeder zwanzigste Sachse hat Probleme beim Lesen und Schreiben.

Über 5% der Menschen in Sachsen können nicht ausreichend gut lesen und schreiben, um den Anforderungen in Alltag und Beruf voll gerecht zu werden. Oft können sie Buchstaben oder einzelne Wörter lesen und schreiben, scheitern aber bereits an einfachen Texten. In einer von Schrift geprägten Welt bedeutet das für die meisten Betroffenen große Schwierigkeiten im Alltag. Sie sind funktionale Analphabeten.

Wer sind diese Menschen? Keinesfalls handelt es sich dabei ausschließlich um Personen mit Migrationshintergrund oder Langzeitarbeitslose. Sie sind ein „Mensch wie du und ich“, sagt Prof. Dr. Anke Grotlüschen von der Universität Hamburg. Mehr als die Hälfte der betroffenen Menschen ist berufstätig. Sie arbeiten in Küchen, auf Baustellen, in Pflegeheimen oder in anderen Berufen.

Die Koordinierungsstelle Alphabetisierung Sachsen (koalpha) möchte mit Vorurteilen aufräumen. Bereits seit 2010 bietet koalpha fachkundige Beratung für betroffene Bürger, für deren Angehörige, Nachbarn und Freunde, für Unternehmen und für Institutionen.

Die Mitarbeiterinnen vermitteln Lernangebote vor Ort und informieren zur Thematik funktionaler Analphabetismus kostenfrei und diskret.

Die Angebote für Betroffene in Sachsen sind vielfältig. So besteht die Möglichkeit in ESF-geförderten Kursen das Lesen und Schreiben zu lernen. Dafür stellt der Freistaat auch in der neuen Förderperiode wieder erhebliche Mittel zur Verfügung. Die Volkhochschulen, verschiedene andere Bildungsträger und Vereine bieten Kurse an, wo in Kleingruppen, aber auch im individuellen Einzelunterricht die Lese- und Schreibkompetenzen verbessert werden.

Zum Weltalphabetisierungstag führt koalpha eine sachsenweite Plakat-Aktion durch. In Buchhandlungen und Bibliotheken möchten die Mitarbeiterinnen auf die Problematik des funktionalen Analphabetismus aufmerksam machen.

Die Mitarbeiterin des Standortes Dresden, Iris Nußbaum, ist unter der Telefonnummer 03 51 / 47 371-643 erreichbar.

Weitere Informationen unter:
www.koalpha.de oder
www.facebook.com/koalpha

SG Medizin

Abteilung Fußball

Nach der gescheiterten Fusion mit Empor Löbau musste die Saison 2014/15 weiterhin eigenständig geplant werden.

Da einige aktive Spieler „altersbedingt“ für das neue Spieljahr der 1. Männermannschaft nicht mehr zur Verfügung standen, sich bis zum 30.06.2014 noch 4 Spieler abgemeldet haben und die Personaldecke in der abgelaufenen Saison eh schon recht dünn war, sahen wir uns leider zu folgenden Maßnahmen gezwungen:

1. Abmeldung der zweiten Mannschaft aus dem Spielbetrieb
2. Rückzug der 1. Mannschaft aus der Kreisoberliga
3. Meldung von nur einer Männermannschaft für die Kreisliga 2014/15

Weiterhin wurden für die neue Saison eine Seniorenmannschaft und drei eigene Nachwuchsmannschaften (E-, F- und G-Jugend) gemeldet.

Mit dem Ende der Saison 2013/14 beendet auch der gesamte Trainerstab der 1. Männermannschaft seine Tätigkeit. Wir danken Rico Kürbis (Trainer), Thomas Papert (Trainer) und Eric Nagel (Mannschaftsleiter) für Ihr Engagement in den letzten Jahren. Ab der neuen Saison übernimmt Wolfgang Schmidt das Traineramt der 1. Männermannschaft. Roland Klemm wird als Mannschaftsleiters tätig sein. Wir hoffen auf das Verständnis für unsere Entscheidungen, die uns letztendlich nicht leicht gefallen sind und für die neue Saison auch auf weitere Unterstützung aller Vereinsmitglieder, Fans und Sponsoren.

Nach einer guten Vorbereitung startete das neue Spieljahr am 23.08.2014 mit dem Pokalspiel bei der ZSG Jonsdorf. Dies ging am Ende mit 6:2 verloren.

Der Punktspielbetrieb beginnt am 30.08.2014, um 15:00 Uhr mit einem Auswärtsspiel beim TSV 1861 Spitzkunersdorf.

Die weiteren Spiele der 1. Mannschaft - Eibauer Schwarzbier Liga - Staffel 3

So, 14.09.14 / 15.00 Uhr
SG Medizin Großschweidnitz - SG Blau-Weiß Obercunnersdorf

Sa, 20.09.14 / 15.00 Uhr
SpG ESV Lok Zittau - SG Medizin Großschweidnitz

So, 28.09.14 / 15.00 Uhr
SG Medizin Großschweidnitz - TSV Großschönau

Auch für die Senioren und die Jugendmannschaften beginnt im September der Punktspielbetrieb.

Senioren - Kreisliga Süd

Fr, 05.09.14 / 19:30 Uhr
Bertsdorfer SV - SpG SG Medizin Großschweidnitz

Fr, 12.09.14 / 19:00 Uhr
SpG SG Medizin Großschweidnitz - FCO Neugersdorf

So, 21.09.14 / 09:00 Uhr
FSV Oderwitz 02 - SpG SG Medizin Großschweidnitz

Fr, 26.09.14 / 19:00 Uhr
SpG SG Medizin Großschweidnitz - SpG SV Horken Kittlitz

E-Junioren - Kreisliga (Rohrnetz-Beil-Kreisliga - Staffel 4)

So, 07.09.14
SG Medizin Großschweidnitz - spielfrei

So, 14.09.14 / 11:00 Uhr
SG Medizin Großschweidnitz - TSV Herwigsdorf 1891 2.

So, 21.09.14 / 11:00 Uhr
SG Medizin Großschweidnitz - Schönbacher FV

Sa, 27.09.14 / 10:00 Uhr
SV Neueibau - SG Medizin Großschweidnitz

E-Junioren - Kreisliga (Menschel Limo-Kreisliga - Staffel 4)

Sa, 06.09.14 / 13:00 Uhr
TSV Herwigsdorf 1891- SpG SG Medizin Großschweidnitz

So, 14.09.14 / 09:30 Uhr
SpG SG Medizin Großschweidnitz - Ostritzer BC

So, 21.09.14 / 09:30 Uhr
SpG SG Medizin Großschweidnitz - SV Sohland a.R

Sa, 27.09.14 / 09:00 Uhr
Herrnhuter SV- SpG SG Medizin Großschweidnitz

Am 18.07.2014 fand auf dem Sportplatz die 4. Eibauer Ballnacht statt. An unserem traditionellen Fußballturnier für Freizeit-, Hobby- und Sponsoren Teams nahmen erneut 12 Mannschaften teil. Als Turniersieger ging zu später Stunde das Team Löbauer Jungs vom Platz. Im Endspiel hieß es am Ende 1:0 gegen den Dynamo Fanclub. Dank an dieser Stelle an alle Helfer, die wieder einmal für ein rundum gelungenes Event gesorgt haben.

Mit sportlichen Grüßen
Jens Rudolph
(stellv. Abteilungsleiter)

Abteilung Kegeln

Saisonauftakt 2014/15

Nun ist es endlich soweit, die neue Kegelsaison startet am 13.09. mit dem Heimspiel der 1. Männermannschaft nach dem Aufstieg in die „Verbandsliga 200 Wurf“ !

Hier zusammengefasst die kommenden Heimspiele:

13.09. 13.00-18.00 Uhr
Verbandsliga
1. Männer – Tus Großschirma

20.09. 9.15-13.00 Uhr
2. Verbandsliga
Senioren – BW Chemnitz 02

27.09. 13.00-18.00 Uhr
Verbandsliga
1. Männer – SV Blau-Weiß Deutzen

04.10. 9.00-16.00 Uhr
2. Kreisliga
2. Männer – Hirschfelder SV II u. a.

11.10. 9.15-13.00 Uhr
2. Verbandsliga
Senioren – KSV 1991 Freital

Wir wünschen allen Mannschaften einen guten Saisonstart und beste Ergebnisse.

(sk)

Weitere Info‘s gibt‘s unter
www.sgmedizingrossschweidnitz.de
und auf unserer neuen facebook-Seite
SG Medizin Grossschweidnitz Abt. Kegeln.

Seniorenverein

Im September, wie schon angekündigt, machen wir wieder auf vielfachen Wunsch einen **Spielenachmittag.** Das ist dann der **17.09.2014**.
Bis dahin alles Gute.

Der Vorstand

Gedenkstätte Großschweidnitz e.V.

Erfreuliche Resonanz auf die erste Ausstellung in der Gedenkstätte Großschweidnitz

von Philine Brandt

Der Verein Gedenkstätte Großschweidnitz strebt die denkmalsgerechte bauliche Sanierung und Umfunktionierung der ehemaligen Pathologie des Krankenhauses auf dem Friedhofsgelände sowie die angemessene Pflege der dort befindlichen Anlage von Massengräbern als Ort des Gedenkens für über 5000 Opfer der so genannten NS „Euthanasie“ an. Dass die konzeptionelle Arbeit des seit 2013 durch die Stiftung Sächsische Gedenkstätten geförderten Vereins bereits jetzt öffentlich wird, erscheint sinnvoll, da der Aufbau eines Netzwerks an Interessenten, Fachleuten und Unterstützern für die Entwicklung des Projekts von grundlegender Bedeutung ist.

Im Zeitraum vom 18.Mai bis 29. Juni 2014 wurde deshalb die Wanderausstellung der Umweltbibliothek Großhennersdorf „Zwischen großem Berg und Lindenallee. Der Katharinenhof im Sächsischen Großhennersdorf während der Zeit des Nationalsozialismus“ in den noch unsanierten Räumen der Gedenkstätte gezeigt.

Die bereits im Jahr 2005 erstellte Ausstellung berührte in besonderer Weise durch die Schicksale kindlicher und jugendlichen Opfer, deren Leidenswege zumeist auch mit Großschweidnitz verbunden waren. Mit kleinen Interventionen in der Ausstellung, wie der Einbeziehung eines historischen Fotoalbums der 1902 gegründeten Heil- und Pflegeanstalt Großschweidnitz, einer Leihgabe des Krankenhausmuseums, oder der Installation „Wurzeln und Flügel“ im ehemaligen Sezierraum wurde der besondere örtliche und räumliche Bezug der Schau betont. Die Ausstellung und ihre vier Begleitveranstaltungen zählten in sechs Wochen 453 Besucher. Davon waren 245 Individualbesucher und 208 kamen mit angemeldeten Gruppen.

Die Gruppenbesucher – Schüler, FSJler, Azubis, Mitglieder der Jungen Gemeinde und drei Gruppen aus dem Krankenhaus – kamen in Größen von 6 bis zu 45 Menschen und nahmen unterschiedliche Führungs- und Projektangebote wahr.

Das erbetene Feedback war positiv. Besonders gut kam die Kombination des Ausstellungsbesuchs mit einer Führung und anschließendem Gespräch in der Nachbareinrichtung W&N Lebensräume gGmbH an. Dort informierten sich die Besucher über Möglichkeiten der Unterstützung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen heute. Frau Wentzke von der Geschäftsführung nannte als Grund für ihre engagierte Mithilfe – sie wolle dazu beitragen, dass man Großschweidnitz in Zukunft nicht einseitig mit den Verbrechen der Nationalsozialismus sondern auch mit jenen modernen Errungenschaften in Psychiatrie und Sozialarbeit verbinde, auf die man heute hier im Ort zu recht stolz sein könne. Erfreut war der Verein über die rege Teilnahme an den Veranstaltungen seitens des Krankenhauses und der Gemeinden. Die Veranstalter hoffen, dass Bildungseinrichtungen wie der Schkola Ebersbach, dem IB Löbau oder der Ergodia Zittau, die kurzfristig der Einladung in die Ausstellung mit ihren Gruppen nachkamen, in Zukunft weitere Interessenten folgen. Drei Schüler der Pestalozzioberschule Löbau beteiligten sich mit einer Lesung an der Eröffnungsveranstaltung. Auf einhellig positive Resonanz bei den Besuchern stießen die Räumlichkeiten der zukünftigen Gedenkstätte mit ihrer historischen Substanz und ihrer kühlen klinischen Ausstrahlung, die als passend zum Thema empfunden wurde. Die Kleinteiligkeit der Räume stellte für Gruppenangebote zugleich eine Herausforderung dar, die nach kreativen Lösungen wie interaktiver Kleingruppenarbeit ruft. Die Erfahrungen der diesjährigen Ausstellung werden in die Gedenkstättenkonzeption, sowie die geplante Schau einer Leihausstellung der österreichischen Gedenkstätte Schloss Hartheim im nächsten Jahr einfließen. In den Begleitveranstaltungen kam in den Diskussionen das Gespräch immer wieder auf Themen wie die heutige Förderung geistig behinderter Menschen, sowie Humangenetik und Reproduktionsmedizin und wies auf die Notwendigkeit einer fundierten Auseinandersetzung auch mit diesen aktuellen Fragen hin.

Fragen in Farbe

Sonderausstellung von Martin Kreide zum Tag des Offenen Denkmals in der Gedenkstätte Großschweidnitz am 14.09. von 10.00-18.00 Uhr

Die Gedenkstätte für die Opfer der NS Euthanasie auf dem Friedhof Großschweidnitz lädt zum Tag des Offenen Denkmals alle interessierten Menschen aus der Gemeinde und Nachbarschaft zum Besuch ein. Ihre persönlichen Fragen und Erinnerungen zu einem schweren aber wichtigen Kapitel unserer Geschichte sind willkommen.

Eine kleine Sonderausstellung verbindet das diesjährige Motto des Denkmaltags „Farbe“ mit unserem Thema Wert und Werte menschlichen Lebens, das den Betrachter zugleich aus der Vergangenheit in die Gegenwart führt.

Der Künstler Martin Kreide aus Herrnhut, der seine Mal- und Zeichenleidenschaft 1996 in der Kunsttherapie im Krankenhaus Großschweidnitz wiederentdeckte, stellt dankenswerter Weise aktuelle Werke als „farbige Anregungen“ zur Verfügung. Das nachdenkliche Wort – in Form von Aphorismen – eine meist strenge Bildkomposition und leuchtend farbige Sinnlichkeit sind in seinen ausgestellten Ölbildern spannungsvoll vereint.

Außerdem sind Besucher herzlich eingeladen, sich ein Bild über die bisherige Arbeit der Gedenkstätte zu machen.

Philine Brandt

Kirche Großschweidnitz

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein!

Freitag,	12.09.	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	21.09.	10.15 Uhr	Gottesdienst
Freitag,	26.09.	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	05.10.	10.15 Uhr	Erntedank-Gottesdienst mit Abendmahl

Abgabe der Erntedankgaben
am 04.10. von 14.00 bis 15.00 Uhr in der Kirche

ASB-Schwesterndienstplan

Dürrhennersdorf, Schönbach, **Großschweidnitz**, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Lawalde, Ebersbach-Neugersdorf

Funktelefon-Nr.: 01 62 / 25 20 678 und **01 60 / 35 22 771**

Zeitraum	Schwester
06. September 2014	Betina Kreschel
07. September 2014	Steffi Frenzel
13. September 2014	Katrin Sarnoch
14. September 2014	Peggy Krause
20. September 2014	Heike Bürger
21. September 2014	Silvana Dietrich
27. September 2014	Petra Fitzel
28. September 2014	Betina Kreschel

IMPRESSUM:
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders
Fotos: Gemeindeverwaltung, aus dem Fundus der Vereine
Satz & Gestaltung: WA Media-Light Löbau - Anne Wellschmidt
Redaktion &Anzeigenannahme: WA ML – H.-H. Niese, R. Beil, Ernst-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz **Telefon:** (0 35 85) 40 19 67, **E-Mail:** post@media-light-loebau.de
Auflagenhöhe: 600 Exemplare, **Erscheinungsweise:** monatlich, in der 2. Woche
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz
Gültig ist die Preisliste vom 01.06.2009. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluß besteht auch für redaktionelle und technische Fehler.
Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Anzeigen

Eine Bestattung muss nicht teuer sein, aber würdevoll.

Tag & Nacht:
✆ 0 35 85/468 55 00

Bestattungshaus Abschied
Inhaber Michael Mrochem

02708 Löbau
Eichelgasse 9
(gegenüber Reformhaus)

Frau G. Werner
Niedercunnersdorf
✆ 03 58 75 / 603 78

www.bestattungshaus-loebau.de

Es ist Zeit zum Handeln!

Ist die Kosteneinsparung bei Strom und Erdgas für Sie eine Option?

Wenn ja, dann nutzen Sie die im Ortsblatt einliegende Karte, füllen diese aus und geben sie in den Briefkasten.

Sie erhalten nach kurzer Zeit eine Rückantwort über Ihre persönlichen Einsparmöglichkeiten – kostenfrei und unverbindlich!

Lebendige Kirche Großschweidnitz e.V.

„Akkordeon-Konzert“ mit Bettina Born am 17.09.2014, 19.00 Uhr in der Kirche Großschweidnitz, freier Eintritt

In ihrem neuen Konzertprogramm „ Tango & Musette „ entführt Sie die Akkordeonistin Bettina Born mit eigenen musikalischen Geschichten in die Welt des Tango und der französischen Musettewalzer. Kompositionen von argentinischen Tangomeistern wie z.B. Anibal Troilo, Julian Plaza und Sebastian Piana bereichern das abwechslungsreiche Konzert. An so manch eine charmant und mit großer Liebe zum Akkordeon vorgetragene Geschichte werden Sie sich sicher erinnern.

Bettina Born lebt freischaffend in Thüringen. Ihre Konzerte führen sie durch Deutschland und ins europäische Ausland. 3 Notenbücher mit ihren Kompositionen sind bereits erschienen sowie 6 CD´s zusammen mit dem Pianisten Wolfram Born. Als Komponistin und Solistin arbeitete sie auch mit Orchester und verschiedenen Theatern zusammen, z.B. DNT Weimar, Volksbühne Berlin, Hans Otto Theater Potsdam, Puppentheater Magdeburg und dem Orchester des Südthüringischen Staatstheaters Meiningen.

Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.

Treffen mit der Partnergemeinde
am **12.09. um 20.30 Uhr** treffen sich die Schützen mit der Partnergemeinde Klosterlechfeld und deren Partnern im Schützenheim zu einer gemütlichen Runde.

Teilnahme am Herbstfest
am **02.10.** beteiligen sich die Schützen am Herbstfest des Waldhaus e.V.. Treff am Schützenheim um 19.00 Uhr.

Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes
Jeden Freitag von 19.00 bis 23.00 Uhr sportliches Schießen und gemütliches Beisammensein auf dem Vereinsschießstand.
Jeden 1. Sonnabend des Monats von 14.00 bis 15.00 Uhr Groß- und Kleinkaliberschießen. Der Ort wird am Freitag davor bekannt gegeben.

www.sg-grossschweidnitz.de

Anzeige

Pillack
Ullrich
Malermeister

- Computersimulierte Fassadengestaltung
- moderne Raumgestaltung
- Bodenbelegsarbeiten
- Abtönservice mit eigener Mischanlage

Maler- und Lackiererfachbetrieb
Wärmedämm - Verbundsysteme

Wiesenweg 4, 02708 Großschweidnitz Tel. (0 35 85) 83 36 60 Fax (0 35 85) 40 46 74